

SATZUNG DES VEREINS „WINDECK HILFT“!

Pfarrer-Stiesch Platz 3, 51570 Windeck · 02292 9284810

info@windeck-hilft.de · www.windeck-hilft.de

§ 1 NAME/SITZ/GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen „Windeck Hilft!“
- Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Windeck Rosbach
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Zweck des Vereins ist es, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung (z.B. Obdachlosen, Armen, Flüchtlingen, Alleinerziehenden, Sozialhilfeempfänger*innen) zuzuführen.

Der Verein vermittelt bedürftigen Personen mit besonderen Problemstellungen an kompetente Fachdienste weiter.

Der Verein bietet bedürftigen Personen Sprach-, Integrations- und sonstige Förderkurse an.

Der Verein wird im Rahmen seines Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder können nur volljährige, natürliche Personen, sowie juristische Personen werden.
- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. Durch Austritt aus dem Verein
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
- Ein Mitglied kann bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist von der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Beschwerde bei einem Vorstandsmitglied einlegen.

Über den Beschluss entscheidet die nächste, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. eines jeden Jahres.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- Die Mitgliederversammlung (§6)
- Der Vorstand (§7)

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - d. Feststellung und Änderung der Satzung
 - e. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - h. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - i. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - j. Berufung der Kassenprüfer
 - k. Entlastung des Vorstandes
 - l. Auflösung des Vereins
- Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einmal jährlich, im ersten Halbjahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- Die Einladung zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder versandt werden.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht gezählt werden. Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- Die Abstimmung erfolgt In der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden.

§ 7 VORSTAND

- Der Vorstand ist für diejenigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 1. Kassierer/in
 4. dem/der 2. Kassierer/in
 5. dem/der Schriftführerin
- Die Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach§ 30 BGB vertritt.
- Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 8 KASSENPRÜFER

- Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer

prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Die Kassenprüfer werden aus den Mitgliedern des Vereins In der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, danach darf ein Kassenprüfer dieses Amt für zwei Jahre nicht ausüben.

§ 9 AUFLÖSEN DES VEREINS

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 8).
- Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Liquidatoren/innen mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V., Dudenstraße 10, 10965 Berlin oder dessen Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Er hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck am nächsten kommen.